

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Hunzel

am: 18.06.2026 Sitzungsort: Ratszimmer Gemeindehaus

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

I. Anwesende:

Vorsitzender: Ortsbürgermeister

Thomas Schmitt

Beigeordnete:

Theresa Lüdcke, André Bieda (ab Punkt 4)

Ratsmitglieder:

Juliane Bieda, Hannah Gemmerich

Entschuldigt: Michael Antpöhler, Angie Rosenbach

Anzahl Zuhörer:

1

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragen
3. Interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB ; 22. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten
4. Unterbrechung der Leitschwellen
5. Spielplatz
6. Mitteilungen – Verschiedenes

Punkt 1: Eröffnung Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Sitzung wurden die Beigeordnete, die Ratsmitglieder und dem VG Bürgermeister unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit Schreiben vom 17.06.2026

eingeladen. Der Vorsitzende hat diese Einladung am gleichen Tag persönlich zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch:

- Aushang an der Bekanntmachungstafel am: 17.06.2026

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Punkt 2: Einwohnerfragen.

keine

Punkt 3: Interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB ; 22. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO)

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	: 7, davon anwesend	: 4,
davon wiederum ausgeschlossen nach § 22 GemO	: 0 .	

Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 GemO (1/3 der gesetzlichen Zahl anwesend und nicht ausgeschlossen) liegt damit vor!

Sachverhalt:

Wird vom Vorsitzenden vorgetragen!

Der Verbandsgemeinderat der VG Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 28.01.2025 den Planaufstellungsbeschluss zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten beschlossen. In der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten sollen 2 einzelne Änderungen in den Teilgebieten der Ortsgemeinden Miehlen und Niederbachheim erfolgen.

Die Kurzübersicht zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten ist im Anschreiben erläutert und verweisen auf die ausführliche Begründung des Planentwurfs nebst Anlagen, welche auf unsere Homepage einsehbar sind.

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nutzen wir die elektronischen Informationstechnologien im Sinne § 4a Absatz 4 Satz 2 BauGB. Die erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind im Internet und unter folgendem Link einsehbar:

Öffentliche Bekanntmachung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten - Betroffene Teilbereiche der Gemeinden/Gemarkung Niederbachheim und Miehlen | Verbandsgemeinde Nastätten

Hiermit wird Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit innerhalb eines Monats aufgrund den Feiertagen bis zum **06.07.2026** gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Zweck der Stellungnahme ist es, der VG Nastätten die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Abwägung und damit ein optimales Planungsergebnis bereitzustellen. Danach ist die Stellungnahme auf den konkreten Planungsgegenstand zu beziehen, unter Benennung der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu begründen und fachlich so präzise abzufassen, dass die Anregungen in der Abwägung bzw. der weiteren Planung unmittelbar verwertbar sind.

Sollten Sie bis zum Fristende keine abschließende Stellungnahme abgegeben haben, geht die Verbandsgemeinde Nastätten davon aus, dass die von Ihnen vertretenen Belange nicht berührt oder Sie mit der Planung einverstanden sind bzw. keine Anregungen und/oder Bedenken geltend gemacht werden.

Beschluss: Die Ortsgemeinde Hunzel hat keine Anregungen oder Bedenken!

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Beschluss ist damit gefasst!

Punkt 4: Unterbrechung der Leitschwellen

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO)

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder : 7, davon anwesend : 5-,

davon wiederum ausgeschlossen nach § 22 GemO : 0 .

Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 GemO (1/3 der gesetzlichen Zahl anwesend und nicht ausgeschlossen) liegt damit vor!

Sachverhalt:

In den Ratsitzungen vom 05.02.26 und 06.03.26 wurde das Thema beraten.

Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung 05.02.2026:

An den Gemeinderat wurde der Wunsch zur Unterbrechung der Leitschwellen auf einer Länge von ca. 5m auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 30/6 gestellt. Da das Grundstück dahinter vom Eigentümer als Parkfläche genutzt wird.

Beschluss: Im Verlauf des Grundstückes Flur 2, Flurstück 30/6 sollen die Leitschwellen zum Überfahren geöffnet werden.

Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung 06.03.2026:

Antrag: Wir stellen den Antrag zur Aufhebung des Beschlusses vom 05.02.26 und einer erneuten Beschlussfassung die bestenfalls das Nichtverschrauben der Leitschwellen (Kompromiss) vorsieht, um im Ergebnis dem Gemeinwohlprinzip und der Pflicht zur Gefahrenabwehr zu dienen.

Für den Fall, dass unser Antrag keine Mehrheit findet, bitten wir um schriftliche Stellungnahme zum besseren Verständnis.

Der Antrag mit Erläuterung wurde mit der Einladung per Mail an den Gemeinderat Versendet!

Von der Verbandsgemeinde kam die Empfehlung den Antrag abzulehnen, da die Zuwegung zur Parzelle gewährt werden muss!

Beschluss: Der getroffene Beschluss vom 05.02.2026 unter dem Top 9, Überfahrunge wird zurückgenommen. Die Leitschwellen bleiben, werden in diesem Bereich aber nicht verschraubt.

Der Grundstückseigentümer ist mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und hat bei der VG nach den Möglichkeiten gefragt.

Stellungnahme der VG als Straßenverkehrsbehörde:

§ 39 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 regelt Folgendes:

„Werden durch Änderung oder Einziehung einer Straße Zufahrten oder Zugänge zu Grundstücken auf Dauer unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Zwar handelt es sich bei den betroffenen Grundstücken um denselben Eigentümer, welcher das angrenzende Grundstück Hauptstraße 8a bewohnt, jedoch stellt dies keine offizielle Zufahrt (öffentliches Wegenetz) für das Grundstück Hauptstraße 8 dar. Daher kann dies nicht als akzeptable Lösung für den Eigentümer angesehen werden. Es ist auch irrelevant, wie der Eigentümer das besagte Grundstück derzeit tatsächlich nutzt.

Die bestehende Zufahrt zum Anwesen Hauptstraße 8 wurde durch die installierten Leitschwellen unzugänglich gemacht. Somit tritt der § 39 LStrG in Kraft und man sollte hier eine andere Lösung anstreben.

Akzeptable Lösung ist, dass diese Zufahrt auf die Breite v. 6 Metern komplett geöffnet wird.

Ich bitte bei der Abstimmung zu berücksichtigen, dass wir in diesem Bereich die Leitschwellen nur verlegen konnten, weil der Grundstückseigentümer einen Teil vom Grundstück an die Gemeinde verkauft hat!

Beschluss: Zur Klärung aller Belange (Grundstückseigentümer, Allgemeinwohl) soll festgestellt werden, wer die rechtliche Kompetenz hat und eine gesamtheitliche Einschätzung zum vorgetragenen Sachverhalt eingeholt werden.

Beim Gemeinde- u. Städtebund soll parallel nachgefragt werden!

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Beschluss ist damit gefasst!

Punkt 5: Spielplatz

Prüfergebnis wurde besprochen.

Freigabe zum Bespielen wurde vom Prüfer erteilt!

Helferfest am 12.07.2026 ab 15 Uhr

Punkt 6: Mitteilungen – Verschiedenes

a) 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie Ihnen allen bekannt ist, betreibt die Verbandsgemeinde derzeit das Verfahren zur Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gesamtfortschreibung).

Das Büro Enviro-Plan GmbH ist mit der inhaltlichen Ausarbeitung der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung beauftragt. Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass das Büro in dieser Woche die Kartierungen in unserer Verbandsgemeinde vornehmen wird. Hierfür bewegen sich die Mitarbeiter des Büros mit ihren Fahrzeugen auf den Wirtschaftswegen und es werden auch die randlichen Grünflächen betreten. Die Fahrzeuge des Büros sind in der Regel beschriftet, so dass das Büro erkennbar ist. Sofern Sie hierauf angesprochen werden, dürfen Sie gerne auf die Kartierungsarbeiten verweisen.

b) „Wasserschaden“ Gemeindehaus

In der Damentoilette lösen sich Fliesen. Zur Ermittlung der Ursache soll eine Abstimmung mit der VG erfolgen. Bei einem Wasserschaden könnte es sich um einen Versicherungsfall handeln.

c) Heckenschnitt

In der Ortslage und am Ortsrand müssen wieder Hecken zurückgeschnitten werden. Hierzu soll eine Aufforderung erfolgen.

d) Müllensorgung

Im Bereich der Altglas- und Altkleiderbehälter häufen sich Müllablagerungen. Hier soll ein Hinweis und evtl. eine Kamera angebracht werden!

Die nächste Sitzung findet am 06.08.26 ab 19:00 Uhr statt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.



Vorsitzender



Ratsmitglied